

III.

Zur Anwendung des § 54 StGB (Entzug der Fahrerlaubnis)

1.

Für den Entzug der Fahrerlaubnis und dessen Dauer gelten die in Art. 2 und § 61 StGB enthaltenen Grundsätze der Strafzumessung. Wichtige Gesichtspunkte dafür, ob ein Entzug zu erfolgen hat, sind u. a. der Grad der Schuld, die Art der Pflichtverletzung und das Ausmaß der Folgen. Ausgehend hiervon können bei weniger schwerwiegenden Fällen auch die Auswirkungen auf den Beruf, die staatsbürgerlichen Verpflichtungen oder wichtige persönliche Belange (z. B. Anfahrt zur Arbeitsstelle) berücksichtigt werden.

2.

Der Fahrerlaubnisentzug ist auszusprechen, wenn

- die Herbeiführung des schweren Verkehrsunfalls auf einer rücksichtslosen Verletzung von Schutzbestimmungen beruht;
- der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bestraft wird (§ 200 StGB);
- der Angeklagte ein Verbrechen im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen hat;
- der Angeklagte bereits wegen bewußter Mißachtung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen strafrechtlich oder wiederholt mit Ordnungsstrafmaßnahmen zur Verantwortung gezogen wurde.

Wurden durch den Verkehrsunfall mehrere Personen getötet, ist in der Regel die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Die Dauer des Entzugs sollte in diesen Fällen mindestens 1 Jahr betragen.

3.

In anderen Fällen ist der Fahrerlaubnisentzug erforderlich, wenn - ausgehend von den konkreten Tat Umständen und der Täterpersönlichkeit - die Hauptstrafe in ihrer Wirkung differenziert verstärkt werden muß, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und den Angeklagten zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu erziehen, und dies mit dieser spezifischen Maßnahme am wirksamsten und nachhaltigsten erreicht werden kann.

4.

Die Dauer des Fahrerlaubnisentzugs muß stets in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen. Sie soll bei einem zeitlich begrenzten Entzug nicht länger als 5 Jahre betragen.

Ein bereits ausgesprochener zeitlich begrenzter Fahrerlaubnisentzug steht einem erneuten zeitweiligen oder dauernden Entzug nicht entgegen. Der Fahrerlaubnisentzug ist im Urteil auch dann auszusprechen, wenn die Dauer des durch die Deutsche Volkspolizei angeordneten vorläufigen Entzugs mit der Dauer dieser Zusatzstrafe identisch ist.

5.

Ist ein Fahrerlaubnisentzug erforderlich, ist bei einer Verurteilung auf Bewährung in der Regel ein zeitlich begrenzter Fahrerlaubnisentzug auszusprechen. Seine Dauer sollte die Bewährungszeit nicht übersteigen; sie kann jedoch kürzer sein.

6.

Ein Entzug der Fahrerlaubnis auf unbegrenzte Zeit ist vor allem dann zu prüfen, wenn

- durch den auf Rücksichtslosigkeit beruhenden Verkehrsunfall mehrere Personen getötet wurden;
- der Angeklagte ein besonders schweres Verbrechen im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen hat;
- der Angeklagte bereits nach §§ 196 Abs. 3 Ziff. 2 bzw. 200 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde und sich erneut nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB zu verantworten hat;
- durch das Fahren eines Fahrzeugs unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung eine außergewöhnlich große Gefahr für Personen entstanden ist.

7.

Der Entzug der Fahrerlaubnis ist unteilbar. Er darf nicht auf eine oder mehrere Klassen der Fahrerlaubnis beschränkt werden.“

Vgl. auch Hinweise zu §§ 196 und 200 StGB: zur Verwirklichung des Fahrerlaubnisentzugs vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 4 StPO sowie § 3 der 1. DB zur StPO.

(2) Die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis beträgt mindestens drei Monate. Sie kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ausgesprochen werden.

(3) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt oder aufgehoben werden, wenn der Zweck erreicht ist und der Verurteilte die Gewähr gibt, künftig die gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

(4) Zur Gewährleistung der Sicherheit kann das zuständige Organ die Erlaubnis vorläufig entziehen.

Hinweis: Vgl. 8 47 Abs. 5 StVO; § 23 Abs. 4 StVZO.

§ 55

Entzug anderer Erlaubnisse

(1) Wird in einem Strafverfahren festgestellt, daß wegen der Begehung einer Straftat die Voraussetzungen für eine dem Täter erteilte Erlaubnis nicht mehr bestehen, kann das Gericht zusätzlich zu einer Strafe den Entzug dieser Erlaubnis aussprechen.

(2) § 54 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 56

Einziehung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind